

Geschäft daraus machen, Prozesse einzuleiten und den Leuten zu dienen, ihnen einen guten Rath zu geben, und unter dem Vorwande einer Vermittelung eine Rechtsstreitigkeit so zu sagen einzufädeln, und die Leute erst auf den Gedanken zu bringen und ihnen den Weg zu zeigen, wie sie es anfangen sollen, um einen Proceß, an den sie ohnedem vielleicht nicht gedacht hatten, einzuleiten. Ich finde diese Besorgnisse nirgends besser ausgedrückt, als in den Motiven, und bestätigt durch das, was der Herr Justizminister so eben zu sagen die Güte hatte. Die Motive sagen ausdrücklich: „Die Besorgnis liegt nicht fern, daß Individuen, welche ein Gewerbe daraus machen, Andern als Rathgeber und Schriftfertiger in Rechtsangelegenheiten zu dienen, ohne doch dazu gesetzlich befähigt zu sein (sogenannte Winkeladvocaten) in der Stellung eines Schiedsmanns eine erwünschte Gelegenheit finden könnten, ihrem unerlaubten Gewerbe Ausdehnung zu verschaffen.“ Nun sagen zwar die Motive, es scheine deswegen rathsam, diejenigen auszuschließen, die a praxi removirt sind. Ja, aber das bessert nur die Sache nicht; es ist das kein Mittel gegen die Personen, deren schädliche Wirksamkeit ich fürchte; denn nicht jeder unberufene Advocat braucht a praxi removirt, oder nach Art. 267 des Criminalgesetzbuchs bestraft zu sein; es kann außer diesen noch viele Andere geben. Hier finde ich also kein Mittel gegen das Uebel und gegen meine Besorgnisse. Ich finde in den §§. 13, 14 und 15 überhaupt nichts, was gegen ein solches Uebel Schutz gewähren könnte; denn „ein unbescholtener Mann“ das ist leicht zu sagen, aber schwer zu sagen ist es, es sei einer kein unbescholtener Mann, weil er ein solches Geschäft treibt. Im §. 18 ist zwar Vorkehrung getroffen, daß derjenige, welcher als Schiedsmann in einer Rechtsache wirksam gewesen, nicht wieder in derselben Sache als Sachwalter dienen kann. Das ist ganz richtig; allein dadurch wird dem Uebel ebenfalls nicht vorgebeugt. Die Bestimmung ist schon zu umgehen; eine Hand wäscht die andere. Ein Schiedsmann leitet z. B. einen Vergleich ein; dieser kommt nicht zu Stande und es wird ein Proceß daraus, den ein benachbarter Colleague von ihm zu führen erhält. Dieser nämlich ist vielleicht ebenfalls Schiedsmann an einem andern Orte, und die Vergleiche, welche dieser nicht zu Stande bringt, und aus welchen Prozesse entstehen, kommen vielleicht wieder dem Ersten zu Gute. Wie gesagt, ich finde keinen Schutz gegen dieses Uebel in dem Gesetze und das macht mich bedenklich. Es ist in einer der letztern Sitzungen der zweiten Kammer von dem Herrn Justizminister und dem Herrn Finanzminister erklärt worden bei Gelegenheit des Budgets, daß die Prozesse, die gegen den Fiscus anhängig gemacht worden, nie eine so große Zahl erreicht haben, als gerade in jetziger Zeit, daß sie zu einer enormen Höhe angewachsen seien und daß dadurch die Ausgaben für den Schutz der fisciischen Gerechtsame außerordentlich angewachsen sind. Woher kommt das? Weil wir nun einmal in einer Zeit leben, wo Alles in Frage gestellt wird, wo Alles bezweifelt wird, wo an allen Rechten gerüttelt wird; es wollen Alle den Grund der Rechte wissen, sie fragen danach, ob sie sich nicht davon befreien können; die Leute sind nun einmal nicht mehr so zutraulich wie sonst, und das Bestreben, sich von gewissen Pflichten und Obla-

sten zu befreien, hat zugenommen. Giebt es nun noch unredliche Advocaten, welche diesen Trieb nähren und befördern, und solche giebt es leider, oder solche, die gar nicht einmal wirkliche Advocaten sind, und doch ein Gewerbe daraus machen, Rechtshandel anzuzetteln, so ist es ja gar kein Wunder, wenn die Prozesse zunehmen. Nun kommt dazu, daß für die Stellung eines Schiedsmanns eine gewisse Rechtskenntnis nothwendig ist; nicht bloß ein gewisser practischer Rechtsinn, sondern auch wirklich eine gewisse practische Rechtskenntnis, wie sie sich durch Lebenserfahrungen erwerben läßt, ohne gerade studirt zu haben. Das ist aber eben das Gefährliche; nun werden gerade solche Leute, denen man eine solche Rechtskenntnis zutraut oder die sie sich selbst zutrauen, nach dem Amte eines Schiedsmanns ihre Neze auswerfen und gewählt werden. Ich gebe zu, auf dem Lande wird das vielleicht weniger eintreten, wo überhaupt die Prozesse nicht so mannichfaltig sind; es wird ein Rittergutsbesitzer oder ein Erbrichter oder ein anderes angesehenes Mitglied der Gemeinde Schiedsmann werden und da wird die Sache gut gehen. Mit einem Worte, es wird gehen, wie es bisher ohne Gesetz auch gegangen ist, so daß eigentlich ein Gesetz gar nicht nothwendig gewesen wäre. Aber in kleinen Städten, ohne diesen im mindesten unrecht thun zu wollen, da ist der eigentliche Sitz und Heerd von einer Menge verwickelter zweifelhafter Rechtsverhältnisse und Bestrebungen; da werden gerade solche Schiedsmänner im Amte sein, von denen sich das befürchten läßt, was ich sagte; Ablösungscommissarien, die nichts mehr zu thun haben, und Boniteurs u. s. w. und solche Leute, die eine halbe juristische Bildung haben, und das ist gerade das Allergefährlichste. Das wird auch durch das Amendement Sr. Durchl. des Fürsten Schönburg nicht gebessert. Es sollen ihnen Rechtskenntnisse beiwohnen, in so weit sie zu Ausübung ihrer Obliegenheiten erforderlich sind; es ist wahr, etwas juristische Kenntniß gehört dazu, aber das macht es eben wieder bedenklich und gefährlich. Es werden nun gerade solche Leute eher gewählt werden, die eine halbe Rechtskenntnis haben und dadurch einen Schaden thun, der von einem rechtschaffenen und rechtskundigen Advocaten nie zu befürchten ist. Ich spreche über diese Sache mein Bedauern, meine Besorgnisse aus, aber ich gestehe, ich weiß kein Mittel dagegen zu finden, wenn man einmal auf dem ganzen Gesetze besteht; dagegen aber kann ich auch mit dem Amendement nicht einverstanden sein. Ich sehe nicht ein, wie dem Uebel vorgebeugt werden soll, und ich finde mich außer Stand, ein Mittel deshalb vorzuschlagen. Deshalb bleibe ich immer noch bedenklich gegen das ganze Gesetz und wenigstens muß ich daran erinnern, daß es, wenn es zur Ausführung kommt, mit der allergrößten Vorsicht und Behutsamkeit wird in Anwendung gebracht werden müssen.

Referent v. Welck: Der geehrte Sprecher, der so eben sprach, hat, wie er selbst zugestehet, keinen Antrag gestellt, sondern geäußert, daß es ihm nur um Beruhigung zu thun wäre. Ich wollte doch versuchen, ihm wenigstens in einiger Beziehung eine kleine Beruhigung zu gewähren, wenn er nämlich sagt, er fürchte, daß durch die Schiedsmänner mehr Rechtsstreitigkeiten eingefädelt werden wür-